

BUNDESSOZIALGERICHT



Im Namen des Volkes

Urteil

in dem Rechtsstreit

Az: 13/4 RA 50/94

.....,

Kläger und Revisionskläger,

Prozeßbevollmächtigte:,

g e g e n

Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Bundesminister der Verteidigung,
dieser vertreten durch die Wehrbereichsverwaltung VII,
Strausberg, Prötzel Chaussee,

Beklagte und Revisionsbeklagte,

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 8. November 1995 ohne mündliche Verhandlung durch den Vorsitzenden Richter Dr. G a g e l,
die Richter Dr. L o y t v e d und M ü t z e sowie die ehrenamtlichen Richter O t t o und F l e m m i n g für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers werden das Urteil des Sozialgerichts Frankfurt (Oder) vom 1. März 1994 sowie der Bescheid der Beklagten vom 28. August 1992 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 2. November 1992 insoweit aufgehoben, als sie die Aufhebung der Bewilligung der Übergangsrente des Klägers auch für den Monat Juli 1992 betreffen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Im übrigen wird die Revision des Klägers zurückgewiesen.

Die Beklagte hat dem Kläger ein Zehntel seiner außergerichtlichen Kosten des Rechtsstreits zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe:

I

Streitig ist die Einstellung der dem Kläger aus der Sonderversorgung der Angehörigen der Nationalen Volksarmee (NVA) der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik (DDR) gewährten Übergangsrente.

Der 1931 geborene Kläger war von 1952 bis Ende November 1982 Soldat der NVA, zuletzt im Dienstrang eines Oberstleutnants. Anschließend war er als vollzeitbeschäftigter Zivilangestellter bei der Truppenverwaltung (der NVA, später der Bundeswehr) tätig und bezog gemäß Bescheid des Wehrbezirkskommandos Frankfurt (Oder) eine Übergangsrente nach der (amtlich nicht veröffentlichten) Ordnung Nr 005/9/003 des Ministers für Nationale Verteidigung über die soziale Versorgung der Angehörigen der NVA vom 1. September 1982 (VersO-NVA) in Höhe von 731,00 Mark monatlich. Mit Wirkung vom 1. August 1991 begrenzte die Beklagte die Höhe der Übergangsrente auf monatlich 400,00 DM (Bescheid vom 2. August 1991). Mit Bescheid vom 28. August 1992 stellte sie dann das Ruhen der Versorgung des Klägers in voller Höhe ab dem 1. Juli 1992 fest. Zur Begründung bezog sie sich auf § 6 der Verordnung über nicht überführte Leistungen der Sonderversorgungssysteme der DDR vom 26. Juni 1992 (<SVersÜberVO> BGBl I 1174); danach ruhe die Versorgung, wenn der Versorgungsempfänger bei mehr als der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit ein Einkommen aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst beziehe. Der Widerspruch des Klägers war erfolglos (Widerspruchsbescheid vom 2. November 1992).

Das Sozialgericht (SG) Frankfurt (Oder) hat die Klage durch Urteil vom 1. März 1994 abgewiesen. Zur Begründung seiner Entscheidung hat es ausgeführt: Durch das Inkrafttreten der SVersÜberVO am 1. Juli 1992 sei eine wesentliche Änderung in den der Bewilligung der Übergangsrente zugrundeliegenden rechtlichen Verhältnissen iS des § 48 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch - Verwaltungsverfahren - (SGB X) eingetreten. Die Voraussetzungen für das Ruhen dieser Leistung nach § 6 Abs 2 Satz 1 SVersÜberVO lägen vor. Die Verordnungsermächtigung zum Erlass der SVersÜberVO entspreche den Anforderungen des Art 80 Abs 1 des Grundgesetzes (GG). § 6 Abs 2 SVersÜberVO verstoße auch nicht gegen höherrangiges Recht. Der vom Kläger im Beitrittsgebiet erworbenen Anspruch auf Übergangsrente falle nicht unter den Schutz des Art 14 GG. Die "Zahlbetragsgarantie" im Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der DDR über die Herstellung der Einheit Deutschlands - Einigungsvertrag (EinigVtr) - vom 31. August 1990 (BGBl II 889) für die im Beitrittsgebiet erworbenen Ansprüche aus der gesetzlichen Rentenversicherung erstrecke sich nicht auf die Übergangsrente.



Auch Art 3 Abs 1 GG sei nicht verletzt, weil keine willkürliche Ungleichbehandlung vorliege. Für die differenzierende Behandlung der nicht im öffentlichen Dienst beschäftigten Versorgungsempfänger, bei denen die Versorgungsleistung nicht voll, sondern nur in Höhe des nach § 5 SVersÜberfVO anrechenbaren Einkommens ruhe (vgl § 6 Abs 1 SVersÜberfVO), sei ein sachlicher Grund vorhanden. Zum einen gelte im gesamten Besoldungs- und Versorgungsrecht, daß nicht mehrere Leistungen aus öffentlichen Kassen ungekürzt nebeneinander gewährt werden sollten. Zum anderen sollten sich die Empfänger einer Versorgungsleistung nicht besser stehen als Personen, die ununterbrochen im öffentlichen Dienst tätig gewesen seien. Auf eine Fürsorgepflicht des Dienstherrn könne sich der Kläger nicht berufen, weil er nicht Beamter iS des Art 33 Abs 5 GG gewesen sei. Der Bewilligungsbescheid habe mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen werden dürfen, denn nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) falle das schutzwürdige Vertrauen in den Bestand der bisherigen Rechtslage in der Regel zum Zeitpunkt des endgültigen Gesetzesbeschlusses über die Neuregelung weg (vgl BVerfGE 72, 200, 261). Spätestens zum Termin der Verkündung der SVersÜberfVO müsse der Kläger damit von der Gesetzesänderung gewußt haben; die allgemeine Kenntnis über die neue Rechtslage sei der individuellen Kenntnis des Betroffenen gleichzustellen.

Mit der vom SG zugelassenen Revision trägt der Kläger vor: Sein Eigentumsrecht (Art 14 Abs 1 Satz 1 GG) und der allgemeine Gleichheitssatz (Art 3 Abs 1 GG) seien durch die erstinstanzliche Entscheidung verletzt. Die Übergangsrente nach der VersO-NVA sei ein unter den Rechtsbedingungen der DDR erworbener Anspruch und damit Gegenstand der Eigentumsgarantie. Sein Besitzstand sei schutzwürdig, die Voraussetzungen für eine rückwirkende Anordnung des Ruhens der Übergangsrente lägen nicht vor. Im übrigen sei § 6 Abs 2 SVersÜberfVO verfassungswidrig.

Der Kläger beantragt,

unter Aufhebung des Urteils des Sozialgerichts Frankfurt (Oder) vom 1. März 1994 den Bescheid der Beklagten vom 28. August 1992 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 2. November 1992 aufzuheben,

hilfsweise,

den Bescheid vom 28. August 1992 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 2. November 1992 insoweit aufzuheben, als er das Ruhen der Übergangsrente rückwirkend bestimmt.

Die Beklagte beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

Sie hält das angefochtene Urteil für zutreffend und trägt ergänzend vor: Sie sei berechtigt gewesen, die Übergangsrente auch rückwirkend durch Bescheid zum Ruhen zu bringen.



Denn für den erstmaligen Eingriff nach § 6 Abs 2 Satz 1 SVersÜberfVO seien die §§ 45 bis 48 SGB X durch § 16 Abs 3 des Gesetzes zur Überführung der Ansprüche und Anwartschaften aus Zusatz- und Sonderversorgungssystemen des Beitrittsgebiets (Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetz <AAÜG>) vom 25. Juli 1991 (BGBl I 1606, 1677) ebenso verdrängt worden wie bei der Durchführung der §§ 10, 11 und 13 AAÜG. Wenn Einkommen aus Verwendung im öffentlichen Dienst anrechnungsfähiges Einkommen iS von § 8 Abs 4 Satz 1 SVersÜberfVO darstelle, sei eine rückwirkende Neubescheidung nach § 48 Abs 1 Satz 2 Nr 3 SGB X möglich.

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung durch Urteil ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt (§ 124 Abs 2 des Sozialgerichtsgesetzes <SGG>).

II

Die Revision des Klägers ist nur insoweit begründet, als sie die Aufhebung der Bewilligung seiner Übergangsrente für den Monat Juli 1992 betrifft. Im übrigen ist sie unbegründet; das SG hat die weitergehende Klage zu Recht abgewiesen. Der angefochtene Bescheid vom 28. August 1992 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 2. November 1992 ist nur in dem aufgezeigten Umfang rechtswidrig, im übrigen aber im Ergebnis nicht zu beanstanden.

Die Beklagte war für den Erlass des angefochtenen Bescheides zuständig. Bei der dem Kläger gewährten Übergangsrente aus dem Sonderversorgungssystem der Angehörigen der NVA handelt es sich um eine unter den Regelungsbereich des AAÜG fallende Leistung (vgl § 1 Abs 3 AAÜG iVm Anlage 2 Nr 1 zum AAÜG), die nach § 9 Abs 1 Nr 1 Buchst a AAÜG nicht in die Rentenversicherung überführt wird. Versorgungsträger für die Sonderversorgungssysteme sind gemäß § 8 Abs 4 Nr 2 AAÜG die Funktionsnachfolger iS des Art 13 EinigVtr. Da Aufgaben der Verteidigung nach Art 73 Nr 1 GG ausschließlich vom Bund wahrzunehmen sind, ist die Bundesrepublik Deutschland gemäß Art 13 Abs 2 EinigVtr der für die Einrichtungen der NVA zuständige Funktionsnachfolger und damit auch der Versorgungsträger iS des AAÜG für die Ansprüche und Anwartschaften aus der Sonderversorgung der Angehörigen der NVA.

Das zum Erlass der angefochtenen Bescheide führende Verfahren ist unter Beachtung des gemäß § 8 Abs 4 Satz 2 SVersÜberfVO anzuwendenden Ersten Kapitels des SGB X (§§ 1 bis 66) im Ergebnis ordnungsgemäß durchgeführt worden. Zwar erfaßt der in § 8 Abs 4 Satz 1 SVersÜberfVO enthaltene Begriff der "Anrechnung des Einkommens" sprachlich nicht notwendig auch das von der konkreten Höhe des Einkommens unabhängige Ruhen der Versorgungsleistung nach § 6 Abs 2 Satz 1 SVersÜberfVO, um das es im vorliegenden Fall geht. Aus der systematischen Stellung



des § 8 Abs 4 SVersÜberfVO innerhalb der SVersÜberfVO sowie aus Sinn und Zweck dieser Vorschrift ergibt sich aber, daß das dort geregelte Verwaltungsverfahren für alle in dieser Rechtsverordnung genannten Fälle, in denen die Versorgungsleistung neben Einkommen ganz oder vollständig nicht zu gewähren ist, gelten soll.

Auch in den Fällen, in denen die Versorgungsleistung gemäß § 6 Abs 1 SVersÜberfVO in der Höhe des Betrages ruht, um den das anrechenbare Einkommen (§ 3 SVersÜberfVO) einen zu ermittelnden Freibetrag (§ 5 SVersÜberfVO) übersteigt oder in denen das Nettoeinkommen aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst bei einer Arbeitszeit von weniger als der Hälfte der üblichen Arbeitszeit in voller Höhe anzurechnen ist (§ 6 Abs 2 Satz 2 SVersÜberfVO), kann sich nämlich bei entsprechender Einkommenshöhe eine vollständiges Ruhen der Versorgungsleistung ergeben. § 6 Abs 2 Satz 1 SVersÜberfVO weicht nur insofern ab, als er eine typisierende Regelung enthält, nach der die Versorgung immer in voller Höhe ruht, wenn der Versorgungsempfänger Einkommen aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst iS des § 53 Abs 5 des Beamtenversorgungsgesetzes (BeamtVG) bei einer Arbeitszeit von mehr als der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit bezieht.

Insbesondere liegt keine Verletzung des § 24 SGB X vor. Allerdings ist nach dieser Vorschrift vor Erlass eines Verwaltungsaktes, der in die Rechte eines Beteiligten eingreift, diesem Gelegenheit zu geben, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern. Auch vor Erlass des angefochtenen Bescheides war grundsätzlich eine Anhörung erforderlich; nach § 8 Abs 4 Satz 3 SVersÜberfVO bedarf es einer Anhörung nämlich lediglich dann nicht, wenn Einkommensänderungen berücksichtigt werden. Damit ist aber nicht die erstmalige Berücksichtigung eines Ruhenstatbestandes nach der SVersÜberfVO gemeint, sondern die Beachtung später eintretender Einkommensänderungen. Den Feststellungen des SG läßt sich zwar nicht entnehmen, ob der Kläger vor Erlass des angefochtenen Bescheides - zB zur Frage der Dauer seiner Arbeitszeit - gehört wurde. Aber auch wenn dies nicht der Fall gewesen sein sollte, wäre die Anhörung gemäß § 41 Abs 1 Nr 3, Abs 2 SGB X im Widerspruchsverfahren wirksam nachgeholt worden, denn der Widerspruchsbescheid vom 2. November 1992 enthält oder unterstellt gegenüber dem Bescheid vom 28. August 1992 keine neuen für die Entscheidung erheblichen Tatsachen.

Als Rechtsgrundlage für die Aufhebung kommt nur § 48 SGB X in Betracht. Für den - hier vorliegenden - Fall der erstmaligen Anwendung der SVersÜberfVO wird § 48 SGB X nicht durch § 8 Abs 4 Satz 1 SVersÜberfVO, wonach dem Versorgungsempfänger die Anrechnung des Einkommens auf die Versorgungsleistung durch Bescheid bekanntzugeben ist, als Spezialvorschrift verdrängt. Die vom 4. Senat des BSG für den Bereich des AAÜG entwickelte Rechtsprechung, nach der § 10 Abs 5 Satz 1 AAÜG als Spezialermächtigung zur Aufhebung bindender Leistungsbewilligungen die Anwendung



der §§ 45 bis 48 SGB X ausschließt (vgl. BSGE 72, 50, 57 f. = SozR 3-2200 § 10 Nr 1; BSG SozR 3-8570 § 11 Nr 1), kann trotz des ähnlichen Wortlauts der Vorschrift auf § 8 Abs 4 Satz 1 SVersÜberfVO nicht übertragen werden. Die Annahme einer solchen Ermächtigung in § 10 Abs 5 Satz 1 AAÜG rechtfertigt sich daraus, daß der Bundesgesetzgeber im AAÜG klare Regelungen dazu getroffen hat, welche der Leistungen aus den Zusatz- und Sonderversorgungssystemen in die Rentenversicherung überführt sowie ob und in welcher Höhe diese bis zur Überführung weitergezahlt werden sollen. Der Wille des Gesetzgebers ist erkennbar darauf gerichtet, die von der Regelung betroffenen Ansprüche unmittelbar mit dem Inkrafttreten der betreffenden gesetzlichen Bestimmungen ausnahmslos zu mindern oder wegfallen zu lassen. Der Durchsetzung dieses Zieles hätte die Anwendbarkeit des § 48 SGB X mit seinen besonderen Vertrauensschutzregeln entgegengestanden.

Für die Kürzung weitergezahlter Leistungen aus Sonderversorgungssystemen beim Zusammentreffen mit Erwerbseinkommen der Versorgungsempfänger hat der Gesetzgeber offenbar keinen gleichermaßen dringenden Regelungsbedarf gesehen. Denn für die Anrechnung von Erwerbseinkommen auf Versorgungsleistungen aufgrund vorzeitiger Entlassung bei Erreichen besonderer Altersgrenzen oder bestimmter Dienstzeiten aus Sonderversorgungssystemen sieht § 11 Abs 7 AAÜG lediglich eine vorläufige Fortgeltung der bisherigen Regelungen vor und enthält im übrigen in § 16 Abs 3 AAÜG eine Ermächtigung der für das jeweilige Sonderversorgungssystem sachlich zuständigen Bundesminister, entsprechende Regelungen mit Zustimmung des Bundesrates in Anlehnung an die Regelungen des Sozialgesetzbuches und des Versorgungsrechts durch Rechtsverordnung zu erlassen.

Gegen die Annahme, daß es sich bei § 8 Abs 4 Satz 1 SVersÜberfVO um eine Spezialermächtigung im obigen Sinne handelt, spricht auch, daß die in der SVersÜberfVO getroffenen Regelungen hinsichtlich der sich für die konkrete Umsetzung im Einzelfall ergebenden Anforderungen an das Verwaltungsverfahren nicht mit den Regelungen des AAÜG zur Herabsetzung, Entziehung oder Feststellung des Erlöschens materiell-rechtlicher Ansprüche zu vergleichen sind. Bei dem in der SVersÜberfVO geregelten Ruhen der Versorgungsleistung ist die konkrete Rechtsfolge - anders als im AAÜG - nicht unmittelbar dem Gesetz zu entnehmen, sondern ergibt sich erst aus dem nach § 8 Abs 4 Satz 1 SVersÜberfVO zu erlassenden Bescheid. Bevor festgestellt werden kann, ob und in welcher Höhe die Versorgungsleistung ruht, sind zunächst das vom Versorgungsempfänger erzielte anrechenbare Einkommen (§ 3 SVersÜberfVO) und der Anrechnungsfreibetrag (§ 5 SVersÜberfVO) zu ermitteln. Anders als bei den Zahlbetragsbegrenzungen und den Leistungseinstellungen nach dem AAÜG ist eine genauere Einzelfallprüfung mit umfangreicheren Ermittlungen erforderlich.



Nach § 48 Abs 1 Satz 1 SGB X ist ein Verwaltungsakt mit Dauerwirkung mit Wirkung für die Zukunft aufzuheben, soweit in den tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnissen, die bei seinem Erlass vorgelegen haben, eine wesentliche Änderung eintritt. Beim Vorliegen der in § 48 Abs 1 Satz 2 SGB X genannten Voraussetzungen soll eine Aufhebung bereits vom Zeitpunkt der Änderung der Verhältnisse an erfolgen.

Der die Übergangsrente bewilligende Bescheid des Wehrbezirkskommandos Frankfurt (Oder) vom 3. Dezember 1982 in der Gestalt des Bescheides der Beklagten vom 2. August 1991 ist ein Verwaltungsakt mit Dauerwirkung. Das Inkrafttreten der SVersÜberfVO am 1. Juli 1992 (vgl § 11 SVersÜberfVO) stellt eine wesentliche Änderung der rechtlichen Verhältnisse iS des § 48 Abs 1 SGB X dar. Nach § 6 Abs 2 Satz 1 SVersÜberfVO ruht die Versorgungsleistung, wenn ein Versorgungsempfänger Einkommen aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst iS des § 53 Abs 5 BeamtVG bezieht, in voller Höhe. Nach den bindenden (§ 163 SGG) tatsächlichen Feststellungen des SG liegen diese Voraussetzungen vor. Der Kläger bezog sowohl eine nicht in die Rentenversicherung überführte Versorgungsleistung nach einem Sonderversorgungssystem der Anlage 2 des AAÜG (Übergangsrente) als auch Einkommen aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst iS des § 53 Abs 5 BeamtVG. Darunter wird jedes Beschäftigungsverhältnis bei einer juristischen Person des öffentlichen Rechts verstanden (vgl Bundesverwaltungsgericht <BVerwG> BVerwGE 30, 81, 87), also auch ein privatrechtliches Beschäftigungsverhältnis bei der Truppenverwaltung als Teil der Bundeswehrverwaltung (s Art 87b GG). Schließlich betrug die Arbeitszeit des Klägers mehr als die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit, denn es handelte sich um eine Vollzeitbeschäftigung.

Tritt ein Ruhestatbestand ein, so ist eine Rücknahme nach § 48 Abs 1 Satz 1 SGB X mit Wirkung für die Zukunft oder nach Abs 1 Satz 2 aaO vom Zeitpunkt des Ruhens an auszusprechen (vgl Schroeder-Printzen/Wiesner, SGB X-Komm, § 48 Anm 3). Denn der die Leistung bewilligende Verwaltungsakt ist als selbständige Anspruchsgrundlage von dem sich aus dem Gesetz ergebenden Anspruch zu unterscheiden. Der durch einen begünstigenden Verwaltungsakt zuerkannte Zahlungsanspruch besteht daher grundsätzlich auch dann fort, wenn der gesetzliche Anspruch infolge einer Änderung der Gesetzeslage weggefallen ist (vgl BSG Urteil vom 15. Dezember 1994 - 4 RA 67/93) oder sein Ruhen angeordnet wird.

Da sich aus der veränderten Gesetzeslage ergebende Folgen gemäß § 8 Abs 4 Satz 1 SVersÜberfVO im Einzelfall durch Bescheid festzustellen sind, blieb der durch den nach Art 19 Satz 1 EinigVtr über das Datum des Beitritts der DDR zur Bundesrepublik Deutschland hinaus wirksamen Bewilligungsbescheid des Wehrbezirkskommandos Frankfurt (Oder) vom 3. Dezember 1982 in der Gestalt des Bescheides vom 2. August 1991 bindend festgestellte Anspruch des Klägers auf Zahlung einer Übergangsrente vom



Inkrafttreten der SVersÜberfVO zunächst unberührt. Der angefochtene Bescheid der Beklagten vom 28. August 1992 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 2. November 1992 ist auf die Aufhebung dieser Leistungsbewilligung gerichtet. Zwar wird darin ausdrücklich nur das Ruhen der Übergangsrente des Klägers ab dem 1. Juli 1992 gemäß § 6 Abs 2 Satz 1 SVersÜberfVO festgestellt. Die Auslegung des Bescheides nach dem erklärten Willen, wie ihn der Kläger als Empfänger verstehen mußte (vgl BSG SozR 3-1300 § 34 Nr 2 mwN) und auch verstanden hat, ergibt jedoch, daß die konkrete Leistungsbewilligung mit Wirkung vom 1. Juli 1992 aufgehoben werden sollte.

Eine Aufhebung des Bewilligungsbescheides mit Wirkung für die Zukunft (§ 48 Abs 1 Satz 1 SGB X), dh für die Zeit nach der Bekanntgabe des Aufhebungsbescheides (vgl BSGE 61, 189, 190 = SozR 1300 § 48 Nr 31), kann erst die Zeit ab Oktober 1992 betreffen, weil der Kläger im September 1992 Widerspruch eingelegt hat und Feststellungen darüber fehlen, wann ihm der Bescheid vom 28. August 1992 zugegangen ist.

Hinsichtlich des vorhergehenden Zeitraums kommt nur eine Aufhebung vom Zeitpunkt der Änderung der Verhältnisse im Rahmen des § 48 Abs 1 Satz 2 SGB X in Betracht. Da § 48 Abs 1 Satz 2 Nrn 1 und 2 nicht einschlägig sind und Nr 3 aaO eine - hier nicht vorliegende - tatsächliche Erzielung von Einkommen nach Erlaß des Bewilligungsbescheides voraussetzt, ist hier Nr 4 aaO maßgeblich. Danach soll der Verwaltungsakt mit Wirkung vom Zeitpunkt der Änderung der Verhältnisse aufgehoben werden, soweit der Betroffene wußte oder nicht wußte, weil er die erforderliche Sorgfalt in besonders schwerem Maße verletzt hat, daß der sich aus dem Verwaltungsakt ergebende Anspruch kraft Gesetzes zum Ruhen gekommen oder ganz oder teilweise weggefallen ist.

Ausdrückliche Feststellungen des SG über eine Kenntnis des Klägers vom Inkrafttreten des § 6 Abs 2 Satz 1 SVersÜberfVO fehlen. Es kann auch nicht ohne weiteres unterstellt werden, der Kläger müsse spätestens zum Termin der Verkündung der SVersÜberfVO am 1. Juli 1992 von der Gesetzesänderung, also der maßgeblichen Änderung der rechtlichen Verhältnisse, gewußt haben. Die vom SG hierzu zitierte Rechtsprechung des BVerfG betrifft die Frage, wie lange das Vertrauen in den Fortbestand einer bestimmten Gesetzeslage geschützt, dh, ob im Falle der Gesetzesänderung eine im Gesetz selbst bestimmte Rückwirkung im Hinblick auf den Vertrauensschutz zulässig ist (vgl BVerfGE 72, 200, 262 ff). Die hier relevante Frage, wie lange das Vertrauen in den Fortbestand einer durch Verwaltungsakt eingeräumten Rechtsposition geschützt ist, wird davon nicht berührt. Ein Verwaltungsakt schafft Klarheit und ist Grundlage eines schutzwürdigen Vertrauens. Wenn ein Anspruch durch Verwaltungsakt zugebilligt wurde, so ist der Begünstigte nicht verpflichtet, die weitere Rechtsentwicklung daraufhin zu verfolgen, ob diese Auswirkungen auf seinen Anspruch haben könnte. Etwas anders kann



sich nur dann ergeben, wenn einschneidende Gesetzesänderungen vorbereitend öffentlich bekanntgegeben werden (vgl BSGE 65, 185, 188 = SozR 1300 § 48 Nr 57).

Aus dem Tatbestand des erstinstanzlichen Urteils, das auf die Verwaltungsakten Bezug nimmt, ergibt sich allerdings, daß dem Kläger am 25. Juli 1992 ein Schreiben der Beklagten zugeing, das ua über das Inkrafttreten der SVersÜberfVO und das darin geregelte Ruhen von Versorgungsleistungen neben Einkommen aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst informierte. Es sind keine Umstände festgestellt oder sonst ersichtlich, auf Grund derer dem Kläger die Kenntnisnahme vom Inhalt dieses Informationsschreibens erschwert oder unmöglich gewesen sein könnte. Dem Schreiben waren der Grund für das Ruhen der Leistung, der Umfang des Ruhens bei einer Vollzeitbeschäftigung im öffentlichen Dienst und der Zeitpunkt des Inkrafttretens der gesetzlichen Regelung zu entnehmen. Es ist deshalb davon auszugehen, daß der Kläger das Schreiben entsprechend seinem Informationsgehalt zur Kenntnis genommen und mithin positive Kenntnis von der zum Ruhen seiner Versorgungsleistung führenden Gesetzesänderung hatte.

Die bei dem Kläger ab Zugang des Informationsschreibens vorliegende Bösgläubigkeit rechtfertigt aber noch nicht die Aufhebung der Bewilligung der Übergangsrente bereits für den Zeitraum ab Juli 1992. Eine rückwirkende Aufhebung der Leistungsbewilligung nach § 48 Abs 1 Satz 2 Nr 4 SGB X ist erst von dem Zeitpunkt an möglich, in dem der zum Wegfall oder Ruhen des Anspruchs führende Umstand eingetreten ist und Bösgläubigkeit vorliegt. Dies ist der 25. Juli 1992. Eine Aufhebung von diesem Zeitpunkt an kann aber nicht mehr die Rentenleistung für den Monat Juli 1992 erfassen. Die Übergangsrente war nämlich nach dem im EinigVtr (Anlage II Kap VIII H III Nr 9 Buchst e <im folgenden abgekürzt: EinigVtr Nr 9 Buchst e> Satz 1) angeordneten Außerkrafttreten der Regelungen der VersO-NVA unter Anwendung der Bestimmungen des jeweiligen Versorgungssystems weiterzuzahlen (EinigVtr Nr 9 Buchst e Satz 2 letzter Halbs iVm Buchst b Satz 2; vgl für den Zeitraum ab dem 1. August 1991 § 9 Abs 2 Satz 1 und § 11 Abs 1 Satz 1 Buchst b AAÜG). Daher hatte der Kläger Anspruch auf eine jeweils am Anfang des Monats zu gewährende Leistung (vgl Teil II Abschnitt 301 Ziffer 3 Abs 2 VersO-NVA), hinsichtlich der Übergangsrente für den Monat Juli 1992, also zu einem Zeitpunkt vor dem Eintritt des Aufhebungstatbestandes. Erst für den Zeitraum ab dem 1. August 1992 lag Bösgläubigkeit iSd § 48 Abs 1 Satz 2 Nr 4 SGB X vor und konnte die Bewilligung der Übergangsrente demnach aufgehoben werden.

Die Beklagte durfte nicht von einer rückwirkenden Aufhebung des Bewilligungsbescheides absehen. Nach § 48 Abs 1 Satz 2 SGB X "soll" der Verwaltungsakt rückwirkend aufgehoben werden. Dies bedeutet, daß der Leistungsträger den Verwaltungsakt id Regel rückwirkend aufzuheben hat, in atypischen Fällen hiervon jedoch absehen darf. Dabei ist die Feststellung, ob ein solcher atypischer Fall vorliegt, gerichtlich in vollem Umfang



nachprüfbar; sie ist nicht Teil der Ermessensentscheidung (vgl BSGE 59, 111, 116 = SozR 1300 § 48 Nr 19; 63, 224, 227 = SozR 1300 § 48 Nr 47). Anhaltspunkte für das Vorliegen eines solchen atypischen Falles (s dazu Senatsurteil vom 26. August 1994 - 13 RJ 29/93) sind jedoch weder festgestellt noch sonst ersichtlich.

§ 6 Abs 2 Satz 1 SVersÜberfVO ist nicht wegen Verstoßes gegen höherrangiges Recht unwirksam.

Die mit Zustimmung des Bundesrates erlassene SVersÜberfVO entspricht den Vorgaben der Ermächtigung zum Erlass einer Rechtsverordnung in § 16 Abs 3 AAÜG. Diese Ermächtigung wiederum ist nach Inhalt, Zweck und Ausmaß iS des Art 80 Abs 1 Satz 2 GG hinreichend bestimmt. Sowohl für die materiell-rechtlichen Regelungen als auch für die Verfahrensvorschriften wird durch die Bezugnahme auf die "Regelungen des SGB und des Versorgungsrechts", die formell und materiell klar bestimmbar sind, eine genügend bestimmte Struktur der durch die Rechtsverordnung zu treffenden Regelungen vorgegeben.

§ 6 Abs 2 Satz 1 SVersÜberfVO verstößt nicht gegen Art 14 Abs 1 GG. Danach werden das Eigentum und das Erbrecht gewährleistet. Inhalt und Schranken werden durch die Gesetze bestimmt. Das GG definiert nicht ausdrücklich, was unter Eigentum iS des Art 14 GG zu verstehen ist. Daher muß insofern auf Zweck und Funktion der Eigentumsgarantie unter Berücksichtigung ihrer Bedeutung im Gesamtgefüge der Verfassung zurückgegriffen werden (vgl BVerfGE 83, 201, 208). Dieses elementare Grundrecht steht in engem inneren Zusammenhang mit der persönlichen Freiheit (vgl BVerfGE 50, 290, 339). Ihm kommt die Aufgabe zu, dem Grundrechtsträger einen Freiraum im vermögensrechtlichen Bereich zu erhalten und dem einzelnen damit die Entfaltung und eigenverantwortliche Gestaltung seines Lebens zu ermöglichen. Zu diesem Zweck soll der Bestand der geschützten Rechtspositionen gegenüber Maßnahmen der öffentlichen Gewalt gewahrt werden (vgl BVerfGE 83, 201, 208).

Voraussetzung für einen Eigentumsschutz sozialrechtlicher Positionen ist nach der Rechtsprechung des BVerfG eine vermögenswerte Rechtsposition, die nach Art eines Ausschließlichkeitsrechts dem Rechtsträger als privatnützig zugeordnet ist. Diese genießt den Schutz der Eigentumsgarantie dann, wenn sie auf nicht unerheblichen Eigenleistungen des einzelnen beruht und zudem der Sicherung seiner Existenz dient. Liegen diese Voraussetzungen nicht vor, kommt bei gesetzlichen Eingriffen in sozialrechtliche Positionen zwar ein Schutz durch andere Grundrechte, nicht aber aus Art 14 GG in Betracht. Ein darüber hinausgehender Schutz durch die Eigentumsgarantie würde ihrer Aufgabe im Gesamtgefüge der Verfassung nicht mehr gerecht (vgl BVerfGE 69, 272, 300 = SozR 2200 § 165 Nr 81).



Nach der Rechtsprechung des 4. Senats des BSG standen Ansprüche auf Übergangsrenten schon deshalb nicht unter dem Schutz der Eigentumsgarantie des Art 14 Abs 1 Satz 1 GG, weil ein inhaltsbestimmendes Bundesgesetz iS von Art 14 Abs 1 Satz 2 GG, das solche Sonderversorgungsrenten als Eigentum iS dieses Grundrechts qualifiziert hätte, fehle (vgl BSG SozR 3-8570 § 11 Nr 2; ebenso bereits zur Dienstbeschädigtenteilrente: BSGE 74, 184, 191 = SozR 3-8570 § 11 Nr 1). Diese Argumentation vermag indes nicht ohne weiteres zu überzeugen. Unter einer Inhalts- und Schrankenbestimmung iS von Art 14 Abs 1 Satz 2 GG versteht das GG die generelle und abstrakte Festlegung von Rechten und Pflichten durch den Gesetzgeber hinsichtlich solcher Rechtsgüter, die als Eigentum iS der Verfassung zu verstehen sind (vgl BVerfGE 52, 1, 27). Sie setzt grundsätzlich eine verfassungsrechtlich geschützte Rechtsposition voraus, begründet diese also nicht erst. Gerade der besondere historische Vorgang der deutschen Einigung legt insoweit eine genauere Abgrenzung nahe. Nicht zuletzt erfordert es die freiheitssichernde Bedeutung des Eigentums, den bei Inkrafttreten des GG im Beitrittsgebiet (vgl Art 1 EinigVtr) von Art 14 GG erfaßten Rechtsstatus der dortigen Bürger näher in Betracht zu ziehen. Dabei ist zu berücksichtigen, daß sich die Bundesrepublik Deutschland am 3. Oktober 1990 keinen "rechtsfreien Raum", sondern ein im Umbruch befindliches staatliches Gebilde eingegliedert hat.

Allerdings ist zweifelhaft, ob Rechtspositionen, die von den Staatsorganen der DDR zugunsten von Privatpersonen gegenüber dortigen öffentlichen Stellen geschaffen worden waren, als solche bereits dem Schutzbereich des Art 14 GG unterfielen. Denn Gegenstand der Eigentumsgarantie können grundsätzlich erst Ansprüche sein, die vom Gesetzgeber der Bundesrepublik Deutschland dieser gegenüber (neu) begründet (vgl dazu BVerfGE 41, 126, 150) oder zumindest als bestehend anerkannt (vgl BVerfGE 87, 1, 42 = SozR 3-5761 Allg Nr 1) worden sind. Diese Frage braucht indes im vorliegenden Fall nicht abschließend entschieden zu werden; denn es geht hier nicht um einen Eingriff von bundesdeutschen Stellen in Versorgungsanwartschaften des Klägers gegen die ehemalige DDR, sondern um eine mögliche Honorierung solcher Rechtspositionen nach dem Wegfall der ehemaligen DDR infolge deren Beitritts zur Bundesrepublik Deutschland (vgl Art 1 Abs 1 EinigVtr). Dabei ist zu berücksichtigen, daß die deutsche Einigung - insoweit vergleichbar dem Zusammenbruch des Deutschen Reiches zum Ende des Zweiten Weltkrieges (vgl dazu BVerfGE 41, 126, 151 f; 53, 164, 175 f = SozR 2200 § 1318 Nr 5) - auf Seiten der DDR von Anzeichen eines Staatsbankrotts gekennzeichnet war. Eine generelle Einstandspflicht für alle staatlichen Verbindlichkeiten der DDR verbietet sich daher (vgl BVerfGE 84, 90, 122 f; allgemein dazu BVerfGE 36, 1, 16 ff).

§ 6 Abs 2 Satz 1 SVersÜberfVO ist auch mit Art 3 Abs 1 GG vereinbar. Der Schutzbereich des Art 3 Abs 1 GG ist betroffen, wenn wesentlich Gleiches ungleich (vgl BVerfGE 1, 14, 52) oder wesentlich Ungleiches gleich behandelt wird (vgl BVerfGE 72, 141, 150). Der verfassungsrechtliche Gleichheitssatz soll ausschließen, daß eine Gruppe von



Normadressaten im Vergleich zu anderen Normadressaten anders behandelt wird, obwohl zwischen beiden Gruppen keine Unterschiede von solcher Art und Gewicht bestehen, daß sie eine ungleiche Behandlung rechtfertigen könnten (vgl BVerfGE 55, 72, 78).

Insofern könnte eine verfassungswidrige Ungleichbehandlung darin gesehen werden, daß bei dem Kläger die Versorgung im Hinblick auf den Bezug von Einkommen aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst mit mehr als der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit in voller Höhe ruht, ohne daß es auf die Höhe des Einkommens ankommt, während bei dem Bezug von Erwerbseinkommen aus der Beschäftigung bei einem anderen (privaten) Arbeitgeber die Versorgung nur in der Höhe ruht, um den das Einkommen einen Anrechnungsfreibetrag überschreitet.

Grundsätzlich ist es allerdings die Angelegenheit des Gesetz- oder Verordnungsgebers, zu entscheiden, welche Elemente er als maßgebend für eine Gleich- oder Ungleichbehandlung ansieht (vgl BVerfGE 83, 395, 401). Dabei besteht im Hinblick auf die vielfältigen Probleme bei der Bewältigung der deutschen Einheit ein sehr weiter Spielraum des Gesetzgebers. Grenzen ergeben sich dort, wo dem Betroffenen nicht mehr das sog konventionelle Existenzminimum verbleibt, ohne das es eines Rückgriffs auf die Sozialhilfe bedarf (BSGE 74, 185, 194 = SozR 3-8570 § 11 Nr 1). Hinsichtlich dieser Frage konnte der Verordnungsgeber aber typisierend davon ausgehen, daß bei einer Vollzeitbeschäftigung im öffentlichen Dienst die Zahlung einer Übergangsleistung zur Erhaltung des Existenzminimums nicht erforderlich war.

Im übrigen ist ein sachlicher Grund für die unterschiedliche Behandlung darin zu sehen, daß das Prinzip der Versagung oder des Ruhens von Übergangsleistungen bei Erzielung von Einkommen aus einer neuen Beschäftigung im öffentlichen Dienst in der Bundesrepublik Deutschland den Normalfall darstellt, im wesentlichen also nur eine Angleichung nach Maßgabe der Vorgaben im EinigVtr und im AAÜG stattfindet. So wird nach § 47 Abs 1 BeamtVG dem Beamten, der nicht auf eigenen Antrag entlassen wird, ein nach der Dauer der Beschäftigungszeit gestaffeltes Übergangsgeld von höchstens dem Sechsfachen der Dienstbezüge in Monatsbeträgen gewährt. Dieses Übergangsgeld wird nach § 47 Abs 5 BeamtVG für die Dauer eines neuen öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Beschäftigungsverhältnisses des entlassenen Beamten im öffentlichen Dienst eingestellt.

Die Regelung für entlassene Berufssoldaten ist vergleichbar ausgestaltet (vgl § 37 des Soldatenversorgungsgesetzes <SVG>).

Dagegen spricht nicht, daß der Kläger niemals Beamter oder Berufssoldat im staatsrechtlichen Sinne der Vorschriften der Bundesrepublik Deutschland war und daß seine Übergangsrente eine Dauerleistung und nicht nur eine Überbrückungsleistung für einen



begrenzten Zeitraum darstellte. Denn bei der Übergangsrente nach der VersO-NVA handelt es sich um eine Leistung, die nach der Rechtsstruktur der Bundesrepublik Deutschland als beamten- bzw berufssoldatentypisch einzustufen ist. Die entsprechende Anwendung beamten- bzw soldatenrechtlicher Regelungsgrundsätze bei der Überführung dieser Leistung in das Versorgungssystem der Bundesrepublik Deutschland ist daher unter dem Gesichtspunkt einer Systemannäherung materiell sachgerecht.

Die Kostenentscheidung ergeht nach § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)